

## Das Klageverfahren – Begleitung von umF und jungen volljährigen Geflüchteten im asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Eine Arbeitshilfe für Vormünder und Begleitpersonen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und BumF e.V.  
Mai 2019

Inhalt:

1. Einleitung	2
2. Der Ablehnungsbescheid des BAMF	3
3. Das Rechtsmittel der „Klage“	4
4. Die Klagebegründung	8
5. Der Umgang mit neuen Umständen im Laufe des Klageverfahrens	11
6. Die mündliche Verhandlung	12
7. Das Gerichtsurteil	14
8. Weiterführende Informationen	15

### Förderung

Gefördert im Rahmen des Projektes „Gut ankommen – Fachkräfte qualifizieren“.  
Dieses Projekt wird aus Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Flüchtlingsfonds  
kofinanziert.



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

Tel.: 0361/51 88 43 - 27  
Fax: 0361/ 51 88 43 - 28

Email: [umf@fluechtlingsrat-thr.de](mailto:umf@fluechtlingsrat-thr.de)  
[www.fluechtlingsrat-thr.de](http://www.fluechtlingsrat-thr.de)

Bundesfachverband umF e.V.  
Paulsenstr. 55-56  
12163 Berlin

Tel.: 030/82 09 743 - 0  
Fax: 030/82 09 743 - 9

Email: [info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestraße 12  
30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 - 30  
Fax: 0511/98 24 60 - 31

Email: [nds@nds-fluerat.org](mailto:nds@nds-fluerat.org)  
[www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)



## 1. Einleitung

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Vormund/innen, Fachkräfte aus Jugendhilfeeinrichtungen sowie Berater/innen und Unterstützer/innen von jungen Geflüchteten, welche unbegleitet minderjährig<sup>1</sup> eingereist sind, einen Asylantrag gestellt haben und gegen dessen „einfache Ablehnung“ klagen. Sie soll einen Einblick in den Ablauf und die Komplexität eines asylrechtlichen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht geben und aufzeigen, welche konkreten Schritte notwendig sind, um die jungen Menschen im Klageverfahren kompetent zu begleiten. Dabei kann die Arbeitshilfe sowohl in jenen Fällen wertvolle Tipps geben, in denen der/ die (Amts-) Vormund/in das Klageverfahren für sein minderjähriges Mündel selbst führt sowie in den Fällen, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) oder junge Volljährige durch einen/eine Rechtsanwält/in vertreten sind.

Das Rechtsmittel der Klage ist sehr häufig entscheidend und notwendig, um bestehenden Schutzbedarf geltend zu machen und den zustehenden Schutzstatus zu erhalten. Durch das Einreichen der Klage bei Verwaltungsgericht wird die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einer richterlichen Überprüfung unterzogen.

Neben gesunkenen BAMF-Schutzquoten<sup>2</sup> bei umF (ohne maßgebliche Verbesserung in den Herkunftsländern) sind zudem in den letzten Jahren viele Fehlentscheidungen seitens des BAMF zu verzeichnen. Davon betroffen sind auch einige (ehemalige) umF, die u.a. trotz vorliegender Gefährdungen im Herkunftsland einen Ablehnungsbescheid erhielten.

Die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen, dass es in der überwiegenden Anzahl der Fälle zu empfehlen ist, die Entscheidung des BAMF gerichtlich überprüfen zu lassen: Im Jahr 2018 (Zeitraum Januar-September) wurde in 32% der inhaltlich entschiedenen Klageverfahren zugunsten der klagenden Geflüchteten entschieden. Eine besondere Dimension der Fehlentscheidungen zeigt sich bei schutzsuchenden Afghan/innen: 2018 wurden mehr als die Hälfte (58%) der ablehnenden Bescheide korrigiert und die Klagenden erhielten einen Schutzstatus.<sup>3</sup>

In Anbetracht der Komplexität und Relevanz des Asylverfahrens sowie der Berücksichtigung des Alters, sind schutzsuchende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderem Maße auf qualifizierte Unterstützung, Beratung und Begleitung angewiesen.

---

<sup>1</sup> Minderjährigkeit meint bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht immer das Alter vor Erreichen des 18. Lebensjahres. Gilt nach dem Heimatrecht eines Herkunftsstaates die Volljährigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt als erreicht und wird deshalb in Deutschland die Vormundschaft (weiter-)geführt, so tritt die Verfahrensfähigkeit im Asylverfahren oder im Aufenthaltsrecht trotzdem mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein und der/die Vormund/in übernimmt in diesen Rechtsbereichen nicht mehr die rechtliche Vertretung – durchaus aber eine unterstützende und begleitende Rolle.

<sup>2</sup> Seit 2017 zeichnet sich eine sinkende Schutzquote bei umF ab. 2016 erhielten noch 94,53 % derjenigen Schutz, die unbegleitet eingereist waren und dessen Entscheidung noch in der Minderjährigkeit vorlag. 2018 lag die allgemeine Schutzquote nur noch bei rund 60%, ohne dass sich die Situation in den Hauptherkunftsländern (Afghanistan, Somalia, Eritrea, Syrien, Guinea) merklich, geschweige denn maßgeblich verbessert hätten.

<sup>3</sup> SZ v. 10.01.2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/bamf-asyl-entscheidungen-gerichte-1.4282453>



## 2. Der Ablehnungsbescheid des BAMF

Der Erhalt eines Bescheids vom BAMF über die vollständige Ablehnung des Asylantrags ist für junge Geflüchtete in der Regel sehr belastend und verunsichernd. Der Inhalt des Bescheides sowie das weitere Vorgehen sollten deshalb altersgerecht und ausführlich mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen besprochen werden.

Es gibt verschiedene Ablehnungsarten, welche mit unterschiedlichen Rechtsmittelfristen und Konsequenzen verbunden sind. Eine Ablehnung kann „einfach unbegründet“ abgelehnt, „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt oder als „unzulässig“ erfolgen. Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich ausschließlich auf das Klageverfahren bei „einfacher“ Ablehnung mit zwei-wöchiger Klagefrist. Weitere Informationen zu den konkreten Handlungsschritten bei einer Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ oder als „offensichtlich unbegründet“ sind der Arbeitshilfe „Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren“<sup>4</sup> zu entnehmen oder finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.<sup>5</sup>

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylenerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

*Beispiel: „einfache Ablehnung“*

**Praxistipp:** Personen im Asylverfahren sind laut § 10 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, dem BAMF jeden Wechsel der Wohnanschrift schriftlich mitzuteilen. Bei umF sind die Vormund/innen hierzu angehalten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind die jungen Volljährigen selbst dazu verpflichtet, da sie nach dem AsylG als verfahrensfähig gelten. Kennt das BAMF die aktuelle Wohnanschrift nicht, werden bspw. Bescheide ggf. an die (falsche) vorherige Anschrift zugestellt oder können nicht zugestellt werden. Beides kann dazu führen, dass die Klagefrist versäumt wird.

<sup>4</sup> BumF e.V./ Flüchtlingsrat Thüringen e.V.: Arbeitshilfe „Der BAMF-Bescheid im Asylverfahren“, [https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/2019\\_05\\_08\\_Arbeitshilfe\\_Umgang%20mit%20Bescheiden\\_BumF-FLR%20THR\\_final.pdf](https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/2019_05_08_Arbeitshilfe_Umgang%20mit%20Bescheiden_BumF-FLR%20THR_final.pdf)

<sup>5</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: Leitfaden für Flüchtlinge, <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/46-ablehnung/>



### 3. Das Rechtsmittel der „Klage“

Um sich gegen einen ablehnenden Bescheid zu wehren, muss fristgerecht eine formlose Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) eingelegt werden.

Bei umF ist die Klage durch den/die Vormund/in (oder eine/n Rechtsanwält/in) zu erheben. Die Klage kann schriftlich eingereicht werden und es sollten jeweils eine Kopie des BAMF-Ablehnungsbescheides und der Bestallungsurkunde des/der Vormund/in beigefügt werden. Es ist auch möglich, das Verwaltungsgericht persönlich aufzusuchen und die Klage bei der Rechtsantragsstelle vor Ort verfassen zu lassen und damit direkt einzureichen.

Die Klage gegen einen „einfachen“ Ablehnungsbescheid hat „aufschiebende Wirkung“<sup>6</sup>. Das heißt, dass bis zur Entscheidung des VG die „Aufenthaltsgestattung“ als Ausweisdokument im laufenden Asylverfahren weiter gilt und verlängert wird. Die im BAMF-Bescheid angekündigte Ausreisefrist binnen 30 Tagen wird ausgesetzt bis zur Entscheidung im Klageverfahren. Folglich darf in dieser Zeit auch keine Abschiebung angedroht oder durchgeführt werden.

**Praxistipp:** Vereinzelt wird umF oder jungen volljährigen Geflüchteten durch Vormund/innen oder Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen die 30-tägige Ausreisefrist als faktische „Deadline zur freiwilligen Ausreise“ übersetzt mit anschließender Gefahr der Abschiebung – sollte der Ausreisepflicht nicht tatsächlich nachgekommen worden sein. Umgangssprachlich wird der Ablehnungsbescheid mitunter sogar als „Abschiebung“ übersetzt. Dies ist sprachlich und rechtlich nicht korrekt, versetzt die jungen Menschen in Panik, zerstört binnen Sekunden Perspektiven. Es ist an dieser Stelle unbedingt der Zugang zu fachkundiger asylrechtlicher Information und Beratung notwendig, um die Perspektiven im, durch und nach dem Klageweg zu besprechen.

Bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gibt es keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung. Überwiegend empfiehlt es sich jedoch, eine/n im Asylrecht fachkundige/n Rechtsanwält/in hinzuzuziehen<sup>7</sup>.

Bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gibt es keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung. Überwiegend empfiehlt es sich jedoch, eine/n im Asylrecht fachkundige/n Rechtsanwält/in hinzuzuziehen. Innerhalb der nur kurzen Rechtsmittelfrist findet sich allerdings nicht immer ein/e Rechtsanwält/in. Wenn innerhalb der Klagefrist kein/e Rechtsanwält/in gefunden werden kann, sollte die Klage unbedingt fristwährend erhoben werden und wenn erforderlich einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden. Nachfolgend sollte mit einer fachkundigen Beratungsstelle und/oder einer anwaltlichen Vertretung das weitere Vorgehen besprochen werden.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Vgl. § 75 Abs.1 S.1 AsylG

<sup>7</sup> Vgl. § 67 Abs.1 VwGO

<sup>8</sup> DIJuF Rechtsgutachten zur Klagerhebung : [https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2017-04\\_DIJuF-Rechtsgutachte\\_Klageerhebung\\_Vormundschaft\\_AsyIV-umF\\_TG1223.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2017-04_DIJuF-Rechtsgutachte_Klageerhebung_Vormundschaft_AsyIV-umF_TG1223.pdf)



### 3.1 Die Klagefrist in der Rechtsmittelbelehrung

Welches VG zuständig ist, steht in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheids. Die Frist bei einer „einfachen Ablehnung“ beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt ab Zustellung des BAMF-Bescheids, deshalb sollte der gelbe Briefumschlag [„Zustellungsurkunde“ mit Datum] unbedingt aufgehoben werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15  
98617 Meiningen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

*Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist*



### 3.2 Das Klagemuster

Wenn innerhalb der Klagefrist kein/e Rechtsanwält/in gefunden werden kann, kann der/die Vormund/in oder der/die junge Volljährige selbst (mithilfe einer Beratungsstelle) das nachstehende Muster nutzen, um die Klage gegen einen vollständigen „einfachen“ Ablehnungsbescheid im Asylverfahren mit zwei-wöchiger Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht einzureichen:

Absender [Adresse]

An das  
Verwaltungsgericht [Adresse]  
Vorab per Telefax: [Nummer]

#### Klage

des [Nationalität] Staatsangehörigen [Name, Adresse]  
gesetzlich vertreten durch [Vormund, Adresse]

- Kläger -

gegen  
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der  
Außenstelle [...] des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, [Adresse]

- Beklagte -

wegen Asylrecht und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ich erhebe Klage und beantrage:

- Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Referat [...] vom [Datum], zugestellt am [Datum], Az. [...] verpflichtet, festzustellen, dass
- der Kläger Asylberechtigter ist **[nicht beantragen, wenn Einreise in die BRD auf dem Landweg/ über einen Drittstaat erfolgt ist]** und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen ist **[falls Gründe hierfür vorliegen]**; hilfsweise
- dem Kläger subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen ist; hilfsweise
- festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf [Heimatstaat] vorliegen.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheids ist beigefügt.

Klagebegründung **(anbei/ wird nachgereicht)**

[Unterschrift(en) aller Volljährigen]

[Ort, Datum]

[BAMF-Bescheid in Kopie beifügen/ Nachweis der Vertretung nicht vergessen]

### 3.3 Rechtshilfekosten

In der Beratungspraxis ist die Thematik der Kostentragung bei Einlegung von Rechtsmitteln zu einer zentralen Problematik und zu einer erheblichen Belastungsquelle für viele junge Geflüchtete in der Jugendhilfe geworden. Asylrechtliche Klageverfahren sind zwar gerichtskostenfrei<sup>9</sup>; bei Bevollmächtigung eines/einer Rechtsanwält/in entstehen aber Anwaltskosten. Da bei den jungen Menschen vielfach der Wunsch nach einem qualifizierten anwaltlichen Beistand besteht, müsste dieser dann allerdings privat finanziert werden. Da der Taschengeldebetrag jedoch zu gering ausfällt, um hieraus Anwaltskosten zu begleichen, würde der Zugang zu anwaltlicher Vertretung und z.T. auch zum Klageverfahren verwehrt bleiben – was aber kinder- und menschenrechtlich nicht vertretbar ist.

Daher sollte zuerst durch den/die Rechtsanwält/in geprüft werden, ob Prozesskostenhilfe<sup>10</sup> beantragt werden sollte. Diese steht Menschen im Gerichtsverfahren offen, die selbst über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen. Einschränkend – mit großer Bedeutung im asylrechtlichen Klageverfahren – gilt jedoch auch, dass die Klage Erfolgsaussichten haben muss. Sind diese vermeintlich nicht gegeben, folgt die Ablehnung des PKH-Antrags. Bei umF soll die Gewährung von PKH jedoch (eigentlich) nicht an die Erfolgsaussicht gekoppelt, sondern grundsätzlich gewährt werden<sup>11</sup>.

Neben der PKH könnte eine finanzielle Unterstützung im Klageverfahren auch durch die Jugendhilfe erfolgen. Einzelne Jugendämter in Deutschland unterstützen – überwiegend bei noch vorliegender Minderjährigkeit – Kinder und Jugendliche bei der Zahlung dieser Anwaltskosten, weil die Durchführung des Klageverfahrens der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Ziele der Jugendhilfe dient. Eine Verpflichtung zur Kostenübernahme lässt sich aus dem SGB VIII – außerhalb der §§ 42, 42a SGB VIII<sup>12</sup> – zwar nicht direkt herauslesen. Dennoch sind rechtliche Grundlagen vorhanden, in welche eine solche Kostenübernahme eingebettet werden könnte:

Das Jugendamt sowie der/die Vormund/in haben den gesetzlichen Auftrag, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für das Wohl des Kindes/Jugendlichen erforderlich sind. Zum Kindeswohl gehören bspw. die Schaffung von Perspektiven, die Fortführung von schulischen/beruflichen Bildungswegen sowie von pädagogischen Hilfen. Auch die Stabilisierung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation ist hierunter zu fassen sowie die Verfolgung von Rechtsansprüchen und die Ausschöpfung des Rechtswegs in diesbezüglichen Verfahren. Als rechtliche Grundlage zur Übernahme der Kosten für die anwaltliche Vertretung kann bspw. § 39 Abs. 3 SGB VIII in Betracht kommen sowie § 37 Abs. 1 SGB VIII, wenn das Klageverfahren eine Familienzusammenführung zum Ziel hat.<sup>13</sup>

<sup>9</sup> Vgl. § 83b AsylG

<sup>10</sup> Prozesskostenhilfe, kurz: PKH, § 166 VwGO

<sup>11</sup> Der Bundesgerichtshof (BGH) verweist in einem Beschluss v. 29.05.2013 auf die PKH für umF. Er hatte der zum Amtsvormund eines umF zusätzlichen Bestellung eines Ergänzungspflegers/ Mitvormunds mit asylrechtlicher Fachkenntnis eine klare Absage erteilt. Er vertrat hierbei die Rechtsansicht, der Amtsvormund habe aufgrund seiner umfassenden Vertretungsbefugnis eine ggf. eigene fehlende asylrechtliche Eignung durch Beauftragung eines/ einer Rechtsanwält/in (wenn nötig) auf Beratungs- und PKH-Basis auszugleichen. Bei noch vorliegender Minderjährigkeit – also bei umF – dürfte daher die Entscheidung über die Gewährung von PKH vom Gericht nicht an die Erfolgsaussicht der Klage geknüpft werden. Das Gericht müsste in Umsetzung des BGH-Beschlusses PKH gewähren, wenn der Amtsvormund eine/n Rechtsanwält/in im Klageverfahren bevollmächtigt. Anträge auf PKH bei umF sollten daher mit Verweis auf diesen BGH-Beschluss begründet werden.

<sup>12</sup> Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme muss das Jugendamt, solange noch kein/e Vormund/in bestellt ist, alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind. Darunter kann auch die im Einzelfall nötige frühzeitige Asylantragstellung gehören. Konsequenterweise müsste hierzu daher auch die Beauftragung eines/einer Rechtsanwalts/-anwältin im Asylverfahren bzw. bei Einlegung von Rechtsmitteln zählen.

<sup>13</sup> DIJuF-Rechtsgutachten, 15.8.2016, DRG-1221, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

Darüber hinaus sollte bei Wohlfahrtsverbänden oder den Landesflüchtlingsräten erfragt werden, ob diese sogenannte Rechtshilfefonds haben oder kennen, aus denen in bestimmten Fällen finanzielle Zuschüsse gewährt werden können.

## 4. Die Klagebegründung

Nach der fristgerechten Klageerhebung sollte eine schriftliche Begründung der Klage beim zuständigen VG eingereicht werden. Das zuständige VG ist in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids angegeben. Die Klagebegründung sollte innerhalb von vier Wochen eingehen. Diese Frist ist jedoch nur dann so zeitlich eng auszulegen, wenn das jeweilige VG sehr kurzzeitig „terminiert“, also sehr schnell Termine zur mündlichen Verhandlung vergibt. Geringfügige Überschreitungen dieser Frist sind meist unschädlich und notwendig für eine umfassende Verschriftlichung der Klagegründe. Ist eine Überschreitung der Frist absehbar, sollte dies dem Gericht mitgeteilt werden.

Die Klagebegründung dient einerseits der individuellen Auseinandersetzung mit dem Inhalt des BAMF-Bescheids und den Inhalten der Niederschrift zur Anhörung im Asylverfahren („Protokoll“). Sie bietet die Möglichkeit, ggf. vorhandene Widersprüche aufzulösen und Fluchtgründe glaubhaft darzustellen oder ggf. vom BAMF formulierte Vorwürfe von Unglaubwürdigkeit zu widerlegen. Andererseits bietet sie die Möglichkeit, auch aktuelle begünstigende Tatsachen und Beweismittel schriftlich vorzutragen. Denn meist liegt die Anhörung im Asylverfahren schon Monate, wenn nicht gar Jahre zurück. Seitdem können neue Tatsachen eingetreten sein, die das Fluchtschicksal untermauern oder neue Aspekte für eine Schutzgewährung im Asylverfahren darstellen. Daher sollte die Möglichkeit der schriftlichen Klagebegründung ausschöpfend genutzt werden und die Jugendlichen dabei begleitet und unterstützt werden.

Als vorbereitende Maßnahmen für die schriftliche Klagebegründung (und auch für die spätere mündliche Verhandlung) empfehlen sich die folgenden Handlungsschritte:

### 4.1 Der „Protokoll-Check“

Die Niederschrift der Anhörung im Asylverfahren („Protokoll“) sollte - wenn möglich auch mit einer qualifizierten dolmetschenden Person - durchgelesen werden und z.B. überprüft werden auf:

- Übersetzungsfehler,
- Vollständigkeit des Protokollierten (Gesagtes wurde nicht verschriftlicht) oder Fehler in der Protokollierung,
- Auslassungen (etwas Wichtiges wurde vergessen zu sagen).
- Konnte etwas Wichtiges nicht gesagt werden, sollte dieser Sachverhalt verschriftlicht und zudem begründet werden, warum dies damals in der Anhörung (im „Interview“) nicht vorgetragen wurde (bspw. bei erst später erkannter psychischer Erkrankung wie PTBS).

Das Ergebnis dieses „Protokoll-Checks“ sollte verschriftlicht werden und entweder dem/der bevollmächtigten fachkundigen Rechtsanwält/in zugearbeitet werden oder - falls ein/e Vormund/in das Klageverfahren führt und kein Rechtsanwalt beauftragt ist - in die Klagebegründung einfließen.

## 4.2 Der „BAMF-Bescheid-Check“

Der BAMF-Bescheid sollte - wenn möglich mit einer qualifizierten dolmetschenden Person - durchgelesen werden. Es sollten jene Stellen herausgearbeitet werden, in denen konkret über den/ die Asylantragstellende/n geschrieben wird sowie jene, in denen das BAMF Einwände formuliert, die gegen eine Schutzerteilung sprechen. Diese Einwände sollten aufgelistet, ggf. entkräftet oder widerlegt werden.

Das BAMF führt im ablehnenden Bescheid Gründe an, weshalb es keinen Schutz gewährt. Empfehlenswert ist es, sich mit diesen Gründen intensiv auseinanderzusetzen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf Aspekte gelegt werden, die Bezug auf die individuellen Fluchtgründe und die persönliche Situation des/der jungen Geflüchteten nehmen. Diese sollten herausgearbeitet und aufgelistet werden. Widersprüche sollten - sofern möglich - aufgelöst werden.

Häufig werden Aussagen auch nicht „geglaubt“. Wenn möglich, sollten Beweismittel und/oder „Erkenntnisquellen“ (z.B. Länderberichte oder offizielle Berichte zur Untermauerung des individuellen Fluchtschicksals) ausführlich und detailreich dargelegt werden.

Es sollte auch überprüft werden, ob im Bescheid alle relevanten Fluchtgründe beachtet wurden und ob es Hinweise gibt, dass die Fluchtgründe als „nicht kausal“, also im Zusammenhang, zur Flucht oder zum Zeitpunkt der Flucht gesehen wurden.

Grundsätzlich sollte der Bescheid auch auf jene Hinweise durchgearbeitet werden, welche unterstellen, dass das Vorgetragene detailarm, nicht bildhaft oder nicht „lebensnah“ vorgetragen sei. Insbesondere empfiehlt sich auch ein Blick auf die Person, von welcher der Bescheid verfasst wurde. Denn fallen die anhörende und die entscheidende Person auseinander, darf der/die Entscheider/in bspw. keine Interpretationen über die Art einer Aussage treffen (z.B. „ausweichend vorgetragen“), da er/sie den/die Betroffenen gar nicht persönlich erlebt hat.<sup>14</sup>

**Der Antragsteller trug keine ausreichenden Gründe vor, welche zur Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gemäß § 3 AsylG führen würden. Die Angaben des Antragstellers sind in sich un-**

**schlüssig, unsubstantiiert und nicht nachvollziehbar. Auch seine pauschale Einlassung, dass die Taliban ihn bei einer Rückkehr zum Onkel nach Kandahar finden und töten könnten, erscheint nur schwerlich nachvollziehbar. Der Antragsteller kann-**

**Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Die Angaben des Antragstellers zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, vage und oberflächlich.**

*Auszüge aus BAMF-Bescheiden von umF/ jungen Volljährigen*

## 4.3 Der „Herkunftsland-Check“

In die Klagebegründung sollten auch Hintergrundinformationen zur aktuellen Lage im Herkunftsland einfließen. Die allgemeine Länderlage sollte dabei in Bezug zur konkreten Lebenssituation des jungen Geflüchteten hergestellt werden (bspw. Region, Volksgruppe, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe) und die persönliche Gefahren-/ Bedrohungslage untermauern.

Es kann wichtig sein, „Beweismittel“ und Quellen zum Herkunftsland zu benennen, die das Vorbringen unterstützen. Das können Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Stellungnahmen vom

<sup>14</sup> Vgl. Hocks/ Leuschner: umF - Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis, 2017, S. 156

UNHCR u.a. internationale Organisationen sein. Es gibt auch Online-Datenbanken, die herkunftslandspezifische Informationen bündeln und gezielte Recherchen ermöglichen.<sup>15</sup>

#### 4.4 Das persönliche Gespräch zur „Was wäre wenn?“-Frage

Nach dem Protokoll- und Bescheid-Check sowie der Herkunftslandrecherche sollte im direkten Gespräch die zentrale Frage nach möglichen Folgen bei einer Rückkehr ins Herkunftsland gestellt und durchgesprochen werden.

Da junge Geflüchtete aufgrund der Flucht im Kindes- oder Jugendalter nur eingeschränkt Fluchtursachen und –zusammenhänge verstanden haben können und zudem zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage schon viel Zeit vergangen ist, kann das „Erinnern“ schwer fallen. Auch die Einschätzung der Frage: „Was wäre, wenn du jetzt in dein Heimatland zurückkehren würdest?“ ist i.d.R. nicht immer leicht zu beantworten. Manchmal braucht es auch das Gespräch mit Familienangehörigen darüber, wie sich die aktuelle Situation bei Rückkehr des jungen Menschen für diesen wahrscheinlich darstellen könnte/würde.

Fragen an den/die junge Geflüchtete/n könnten sein:

- Was könnte dir bei Rückkehr konkret passieren/ was droht dir?
- Warum und durch wen (konkret)? Verbinde das mit deinen persönlichen Fluchtgründen.
- Was hast du schon einmal erlebt, was sich wiederholen könnte?
- Erzähle, warum die Gefahr (nach der Flucht) aktuell noch immer genauso (oder anders) besteht!
- Könnte/n deine Familie/ Verwandten dir bei einer Rückkehr helfen?
- Wenn ja: wie? Wenn nicht: warum?
- Weißt du, wie die Situation für andere Menschen ist, die aktuell in dein Heimatland zurückkehren?
- Wäre es dir möglich, (allein) in andere „sichere“ Regionen deines Heimatlandes zu reisen und dort zu leben? Falls nein, warum nicht? (inländische Fluchtalternative)

**Praxistipp:** Ein Katalog mit Orientierung gebenden Fragen wurde herkunftslandunabhängig vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. erstellt und steht hier zum Download zur Verfügung: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/2019FragenAnh%C3%B6rungVorber-unabh%C3%A4ngigHKL-3.pdf>

Die Frage nach dem aktuellen Gesundheitszustand ist ebenso bedeutsam. Liegen schwerwiegende Erkrankungen vor, die mittel- oder langfristig einer bestimmten Therapieform bedürfen, sollten diese dem Gericht mitgeteilt werden. Dieses wird prüfen, ob diese Erkrankung im konkreten Fall im Herkunftsland behandelt werden kann und – falls nicht – ob dadurch eine wesentliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands drohen würde. Als Nachweis wichtig sind möglichst fachärztliche und ausführliche Atteste/Schreiben über die gesundheitliche Situation.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> z.B. [www.asyl.net/laender/](http://www.asyl.net/laender/), [www.ecoi.net/de/](http://www.ecoi.net/de/), [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch), u.a.

<sup>16</sup> BAfF: Mindestvoraussetzungen eines fachärztlichen Attests für die Prüfung eines Abschiebehindernisses im Asylverfahren gem. § 60 Abs. 7 AufenthG, Quelle: <http://www.baff-zentren.org/rechtliches/mindestvoraussetzungen->

## 5. Der Umgang mit neuen Umständen im Laufe des Klageverfahrens

Klageverfahren können derzeit (abhängig vom jeweiligen Verwaltungsgericht) häufig ein Jahr oder sogar länger andauern. Es ist ratsam, diese Zeit nicht als „Zeit des Abwartens“ zu verstehen. Sie sollte genutzt werden, um (neue) Informationen, Entwicklungen und Tatsachen, die für das Asylverfahren wesentlich sind/sein können, zu sammeln und aufzubereiten.

Denn: im Rahmen der schriftlichen Klagebegründung und besonders bei der mündlichen Verhandlung haben die jungen Geflüchteten als Kläger/innen die Möglichkeit, begünstigende Tatsachen und Beweismittel vorzutragen bzw. einzureichen. Hierzu zählen auch Entwicklungen oder Ereignisse, die erst im Verlauf eines langen Klageverfahrens (neu) entstehen.

In gemeinsamen Gesprächen mit den jungen Kläger/innen sollte im laufenden Klageverfahren daher in regelmäßigen Abständen erfragt und verschriftlicht werden, ob sich neue Tatsachen ergeben haben, die dem Gericht vorgetragen werden sollten.

Das können einerseits Nachweise/Beweise für die Gründe der damaligen Flucht sein. Andererseits kann es sich auch um neue Tatsachen handeln, die bei Rückkehr ins Herkunftsland zu einer persönlichen Gefahr werden können. Dazu zählen zum Beispiel:

- die (nachträgliche) Benennung weiterer Aspekte und Beweggründe, die für die Flucht ausschlaggebend waren und z.B. traumabedingt bisher nicht berichtet werden konnten (fachärztliches Attest notwendig),
- die „Vervollständigung“ fehlender oder z.T. bruchstückhafter Informationen/Erinnerungen ggfs. durch Kontaktaufnahme zu Angehörigen,
- (neue) Beweise/Nachweise für die benannten Fluchtgründe, z.B. Drohbriefe, Einberufungsbefehle zum Militär, Fotos, Mails, Zeitungsartikel,
- neue konkrete drohende Gefahren, die sich bei einer Rückkehr ins Herkunftsland ergeben könnten,
- Bedrohung/Gefährdung der zurückgebliebenen Angehörigen oder Freund/innen durch verfolgende Akteure im Herkunftsland, die auch den/die junge Kläger/in bei Rückkehr betreffen würde,
- Veränderungen bei der Herkunftsfamilie (z.B. Tod von Angehörigen, Flucht von Angehörigen, schwere Erkrankung von Angehörigen, Wegfall der Rolle des „Ernährers“),
- die Vorlage von aussagekräftigen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden fachärztlichen Attesten über eine (veränderte) gesundheitliche Situation<sup>17</sup>,
- Identifizierung und Sammlung von neuen Erkenntnisquellen zur aktuellen Situation im Herkunftsland und in Bezug auf die konkrete Situation des jungen Menschen,
- Verweis auf positive Gerichtsurteile in vergleichbaren Fällen<sup>18</sup>,

---

[fachaerztliches-attest/](#), Informationsverbund Asyl & Migration/ DRK: Krankheit als Abschiebungshindernis. Zu den Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht : <https://www.asyl.net/view/detail/News/broschuere-krankheit-als-abschiebungshindernis/>

<sup>17</sup> Bei Vorliegen von Erkrankungen ist es wichtig, dass diese durch entsprechende Atteste/ Gutachten belegt werden. Durch eine Gesetzesänderung am 17.03.2016 wurde eingeführt, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis aus gesundheitlichen Gründen nur dann vorliegt, wenn eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Krankheit vorliegt, die sich durch eine Abschiebung ins Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.

<sup>18</sup> Z.B. <https://www.asyl.net/recht/entscheidungsdatenbank/>

- Nachweisliche (exil-)politische Aktivitäten in Deutschland, die zu einer Gefahr im Herkunftsland führen würden (z.B. Beteiligung an Demonstrationen oder Beiträge in social media, die sich u.a. gegen die verfolgende Gruppe richten),
- Anführung von Aspekten aus dem Hilfeplan, welche den aktuellen Hilfebedarf (insbesondere auch bei der Weiterführung der Hilfe nach § 41 SGB VIII) darstellen (z.B. erzieherische, therapeutische oder/ und psychosoziale Bedarfe, welche im Herkunftsland nicht abgedeckt werden könnten).

## 6. Die mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist der zentrale Moment im Gerichtsverfahren. Die jungen Geflüchteten haben hierbei nochmal die Möglichkeit, mündlich die Gründe für die Klageerhebung bzw. den Schutzbedarf darzulegen und zu erläutern.

Zu der Gerichtsverhandlung erfolgt eine schriftliche Einladung. Die Beteiligten (Kläger/in, Anwalt/in/ Vormund/in) müssen mindestens zwei Wochen vor der Gerichtsverhandlung schriftlich eingeladen werden. Der Termin wird durch das Gericht festgelegt.

Die mündliche Verhandlung ist i.d.R. öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur in Einzelfällen möglich<sup>19</sup> und muss dem Gericht schriftlich und frühzeitig unter ausführlicher Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

---

<sup>19</sup> Vgl.:§ 169, § 171b, § 172 GvG

## 6.1. Beteiligte Personen

Neben dem/der Kläger/in sind weitere Personen am Gerichtsverfahren beteiligt:

Der/Die **Richter/in** leitet die mündliche Anhörung und stellt Fragen. Für die Ausrichtung und Anzahl der Fragen gibt es keine Vorgaben.

Der/Die **Vormund/in** oder eine von ihm/ ihr bevollmächtigte geeignete Person muss als rechtliche Vertretung des/der umF bei der Anhörung anwesend sein und kann auch unterstützend tätig werden (z.B. ergänzende mündliche Ausführungen machen).

Ein/e **Rechtsanwält/in** vertritt den/die Kläger/in vor Gericht, wenn der/die Vormund/in ihn/sie bevollmächtigt hat oder wenn ein mittlerweile junger Volljähriger ihn/sie selbst bevollmächtigt hat. Ein/e Rechtsanwält/in kann Fragen an die klagende Person stellen, Ausführungen machen und Beweisanträge<sup>20</sup> stellen.

Zur Verhandlung können im Gerichtsverfahren weiterhin *Beistände*<sup>21</sup> als Vertrauensperson zugelassen werden. Beistände sind i.d.R. berechtigt, Aussagen vor Gericht (im Sinne des Klagenden) zu tätigen. Wichtig ist es, die gewünschte Teilnahme des Beistands dem Gericht rechtzeitig bekannt zu geben. Wenn Ausführungen durch den/die Vormund/in und/oder Beistand geplant sind bzw. sinnvoll erscheinen, sollte dies nur in enger Abstimmung mit dem/der Rechtsanwält/in erfolgen.

**Dolmetscher/innen** werden durch das Gericht gestellt. Sollten sich zu Beginn oder im Verlauf der mündlichen Verhandlung Probleme mit der Übersetzung und/ oder übersetzenden Person abzeichnen, sollten diese unbedingt frühzeitig benannt werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird eine Niederschrift (Protokoll) über den Verlauf verfasst, welche anschließend schriftlich an den/die Kläger/in oder Vormund/in bzw. Rechtsanwalt/in verschickt wird.

## 6.2 Der Ablauf der mündlichen Verhandlung

Die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung ist mitunter Aufgabe der anwaltlichen Vertretung und/oder des/der Vormund/in (wenn keine anwaltliche Vertretung beauftragt wurde). Ergänzend können auch erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfeeinrichtungen oder spezialisierte Beratungsstellen auf die mündliche Anhörung vorbereiten. Die in Punkt 4. und 5. aufgeführten Handlungsschritte können zur Vorbereitung genutzt werden. Darüber hinaus empfiehlt sich auch ein erneutes Lesen und Einbeziehung der schriftlichen Klagebegründung.

Der/die Richter/in hat das BAMF-Protokoll und den BAMF-Bescheid gelesen und kennt auch die vorgelegte Klagebegründung. In der mündlichen Verhandlung wird die klagende Person erneut angehört. I.d.R. werden die jungen Geflüchteten aber nicht aufgefordert, ihre Fluchtgründe ähnlich wie im „Interview“ beim BAMF ausführlich erneut darzulegen. Vielmehr werden sie kritisch zu einzelnen Aspekten aus Protokoll, Bescheid oder Klagebegründung befragt (*informativische Anhörung*). Wenn also bspw. erst in der mündlichen Verhandlung Korrekturen des Anhörungsprotokolls vorgenommen werden, ist es wichtig zu erläutern, warum diese nicht bereits bei der Anhörung bzw. im unmittelbaren Nachgang benannt wurden. Es kann außerdem sein, dass gezielt Widersprüche thematisiert werden, die sich aus dem Protokoll der Anhörung beim BAMF ergeben haben und möglicherweise maßgeblich zur ablehnenden Entscheidung des BAMF

<sup>20</sup> Über Beweisanträge ist es möglich Zeug/innen und/ oder Sachverständige hinzuziehen, welche bspw. stützende Ausführungen zur persönlichen Situation oder Lage im Herkunftsland machen.

<sup>21</sup> Vgl.: § 67 VwGO

geführt haben. Oftmals wird mit folgender Fragestellung eingeleitet: „Warum ist die Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich? Welche Gefahren drohen bei einer Rückkehr?“

**Praxistipp:** Insofern es dem Wunsch des jungen Geflüchteten entspricht, kann es hilfreich sein, wenn mehrere nahestehende Personen zur mündlichen Verhandlung begleiten. Viele der jungen Menschen sind vor diesem Termin verunsichert und belastet, insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Entscheidung und Angst vor einer erneuten negativen Entscheidung. Durch Begleitpersonen kann eine vertrauensvollere Atmosphäre entstehen, die den jungen Menschen Kraft und Halt geben kann.

## 7. Das Gerichtsurteil

Das Urteil des Gerichts kann am Tag der mündlichen Verhandlung verkündet werden oder es wird eine Tendenz durch den/die Richter/in erkennbar oder aber es wird erst nach der Verhandlung schriftlich zugestellt. Mit der Entscheidung des VG ist das Asylverfahren i.d.R. beendet.

Erght ein positives Urteil, hat das BAMF eine einmonatige Rechtsmittelfrist. Werden keine Rechtsmittel eingelegt, ist das Urteil rechtskräftig und das BAMF wird zur Erteilung des entschiedenen Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz oder Abschiebeverbot) verpflichtet. Anschließend ist durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen.

Erght ein negatives Urteil, wird der vorangegangene Bescheid des BAMF bestandskräftig. Anschließend ist durch die Ausländerbehörde eine „Duldung“ auszustellen. In wenigen Fällen kann der/die Rechtsanwält/in einen *Antrag auf Zulassung der Berufung* beim Oberverwaltungsgericht (OVG) des jeweiligen Bundeslandes stellen. Die Berufung wird nur zugelassen, wenn es um ungeklärte Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geht oder um Fragen, die von den Gerichten unterschiedlich entschieden werden<sup>22</sup>. Lässt das OVG die Berufung zu, läuft das Asylverfahren weiter und wird in einer erneuten mündlichen Verhandlung entschieden.

**Praxistipp:** Wurde die Klage abgewiesen – das Klageverfahren also negativ beendet - kann es trotzdem aufenthaltsrechtliche Perspektiven für die jungen Geflüchteten geben. Zu diesen zählen u.a. die *Ausbildungsduldung*<sup>23</sup>, das *Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende*<sup>24</sup>, der *Aufenthalt aus humanitären Gründen*<sup>25</sup> und der *Härtefallantrag*<sup>26</sup>. Es ist zu empfehlen, sich bereits vor der Entscheidung des Gerichts intensiv mit den alternativen Bleibereichtsperspektiven auseinanderzusetzen und diese mit den jungen Geflüchteten zu besprechen, so dass unmittelbar nach einem negativen Urteil aufenthaltssichernde Anträge gestellt werden können.<sup>27</sup>

<sup>22</sup> Vgl.: § 78 Abs. 3 AsylG

<sup>23</sup> § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (ergänzend empfiehlt sich die Einbeziehung von Landeserlassen, insofern vorhanden)

<sup>24</sup> § 25a AufenthG

<sup>25</sup> § 25 Abs. 5 AufenthG

<sup>26</sup> § 23a AufenthG

<sup>27</sup> Eine Übersicht aufenthaltsrechtlicher Perspektiven gibt u.a. DAS JUGENDAMT (Hrsg.: DIJuF e.V.); Büchner/Hinz: [Asyl- und Aufenthaltsrechtliche Perspektiven von umF und Jungen Volljährigen](#) – Aktuelle Beratungsschwerpunkte und Tipps für die Praxis (09/2018), [https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/10/B%C3%BCchner-Hinz\\_JAmt-2018\\_380-1.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/10/B%C3%BCchner-Hinz_JAmt-2018_380-1.pdf)



## 8. Weiterführende Informationen

Die Themenseite „Asylverfahren“ des Bundesfachverbandes umF e.V. findet sich hier:  
<https://b-umf.de/p/asylverfahren/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:  
<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:  
<https://www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf/>